

Satzung „HOPE-Kapstadt-Stiftung“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „HOPE-Kapstadt-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Deutschen AIDS-Stiftung, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Bonn, als Treuhänder.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der gemeinnützigen Tätigkeiten der „HOPE Cape Town Association“ und des „HOPE Cape Town Trust“ jeweils mit Sitz in Kapstadt, Südafrika zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der genannten südafrikanischen Schwesterorganisationen.

Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Bildung und Erziehung sowie
- des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Versorgung und Betreuung von HIV-infizierten und an AIDS erkrankten sowie von AIDS betroffenen und bedrohten Menschen. Außerdem wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die
 1. Nutzung aller Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um für die Ziele der Stiftung zu werben und damit die Akzeptanz von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen in der Gesellschaft zu verbessern;
 2. Verbreitung der Kenntnisse über AIDS und die Betreuung von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen durch Fortbildung Interessierter in besonderen Fällen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 10.000 Euro ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe des Verwaltungsrates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat berufen.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Personen, von denen drei Mitglieder von der Deutschen AIDS-Stiftung und weitere drei Mitglieder von der „HOPE Cape Town Association“ und der „HOPE Cape Town Trust“ gemeinsam berufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn von der Deutschen AIDS-Stiftung und von der „HOPE Cape Town Association“ und der „HOPE Cape Town Trust“ gemeinsam jeweils zwei Mitglieder anwesend bzw. bevollmächtigt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Satzungsänderungen bzw. die Auflösung der Stiftung kann der Verwaltungsrat mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der internationalen AIDS-Arbeit zu liegen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche AIDS-Stiftung, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Bonn die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Bonn, den 09. Dezember 2019